

Geschäftsstelle der Gesamtausschüsse
der Mitarbeitervertretungen
in der ELKB und Diakonie Bayern
Frauengasse 24
90402 Nürnberg



la-diakonie-kirche.geschaefsstelle@elkb.de

Ständige Konferenz der Gesamtausschüsse
der Mitarbeitervertretungen in der EKD
und
Bundeskonzferenz der Arbeitsgemeinschaften
der Mitarbeitervertretungen und Gesamtausschüsse
im Bereich des Diakonischen Werkes der EKD

Nürnberg, den 31.05.2021

Betr: Pandemiebedingte Änderungen der Wahlordnung-MVG (WahlO-MVG)
Verlängerung der Gültigkeit über den 30.06.2021 hinaus und
Änderung § 1 Absatz 1a WahlO-MVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag der Gesamtausschüsse wende ich mich heute mit folgendem Anliegen an StäKo und BuKo:

Zurzeit wird die Verlängerung der pandemiebedingten Änderungen der Wahlordnung zum MVG vorbereitet. Da im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern im Jahre 2022 die MAV-Wahlen und damit verbunden die Neuwahl der Gesamtausschüsse anstehen, ist eine Verlängerung der abgeänderten Regelungen bis mindestens 30.09.2022 notwendig. Denn zumindest im bayerischen Raum ist aufgrund des Pandemiegeschehens nicht sichergestellt, dass Wahlversammlungen in Präsenz durchgeführt werden können.

§ 1 Absatz 1a der WahlO-MVG setzt das vereinfachte Wahlverfahren für Dienststellen mit 16 bis 100 Mitarbeitenden außer Kraft. Daraus ergibt sich der Zwang, einen dreiköpfigen Wahlvorstand und möglichst auch noch drei Stellvertretungen zu benennen. Dies gestaltet sich gerade bei kleinen Einrichtungen als sehr schwierig. Die Option, eine Mitarbeiterversammlung abzuhalten, besteht nicht. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Abhalten einer Mitarbeiterversammlung nach der Wahlordnung generell unzulässig sein soll, während die Corona-Beschränkungen dies bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlauben.

Es wird folgende Änderung des § 1 Absatz 1a WahlO-MVG vorgeschlagen:

„Kann die für das vereinfachte Wahlverfahren notwendige Mitarbeiterversammlung aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie bis zum 30.09.2022 nicht durchgeführt werden, finden die Vorschriften über das reguläre Wahlverfahren Anwendung, sofern mehr als 15 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tätig sind.“

Für eine kurze Rückmeldung bin ich Ihnen sehr verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Eleonora Dannecker
Juristische Referentin des Landesausschusses und der
Gesamtausschüsse der MAVen in der ELKB und Diakonie Bayern